



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2026

Kundgemacht am 5. März 2026

www.stadt-salzburg.at

24. Kundmachung

Fertigstellungs-Verordnung gemäß ALG,
Errichtungszeitpunkt eines Hauptkanales im
Bereich der Paumannstraße

GZ: 06/02/27585/2026/001

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Paumannstraße,
Feststellung des Zeitpunktes der Fertigstellung dieses errichteten Hauptkanales

Verordnung

I.

Aufgrund des Beschlusses des Bau- und Wohnungsausschusses vom 14.11.2024 – namens des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg gestützt auf die Ermächtigung in Punkt 4.2.6. des Anhanges zur GGO - kundgemacht im Amtsblatt Nr. 165/2024, wurde gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes (ALG) bestimmt, dass im Bereich der Paumannstraße, beginnend auf Höhe der Liegenschaft Paumannstraße 1 in westlicher Richtung verlaufend, mit einer Länge von ca. 109,4 m und endend auf Höhe der Liegenschaft Paumannstraße 9, ein Erfordernis für die Errichtung eines Hauptkanales vom 30.9.2024 an besteht.

II.

Im Hinblick auf die im nunmehr abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird - für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung, anlässlich der „Errichtung des Hauptkanales“ im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG - als maßgeblicher Zeitpunkt der Fertigstellung des genannten Hauptkanales der 23.6.2025 bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Abteilungsvorstand:
Dipl.-Ing. Alexander Schrank



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>